

Kostenordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.

1. Tagegelder:

	Abwesenheitsdauer					
	Tg.	ab 24 Std.	Tg.	mehr als 8 Std. – aber weniger als 24 Std.	Tg.	An-/Abreisetag bei Übernachtung
ohne Verpflegung		24,00		12,00		12,00
mit Frühstück		19,20		7,20		7,20
mit Mittag- oder Abendessen		14,40		2,40		2,40
mit Frühstück- und Mittagessen		9,60		0,00		0,00
mit Mittag- und Abendessen		4,80		0,00		0,00
mit voller Verpflegung		0,00		0,00		0,00

Das entspricht einer Kürzung um 20 Prozent für ein Frühstück (4,80 €) und um jeweils 40 Prozent für ein Mittag- und Abendessen (je 9,60 €) auf Grundlage der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden höchsten Verpflegungspauschale. Wird eine Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, muss die erhaltene Verpflegungspauschale immer gekürzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Mahlzeit wirklich verspeist wurde oder nicht. Auch die Gründe für das Nichteinnehmen einer Mahlzeit sind irrelevant.

Summe:

2. Übernachtung

Ohne Einzelnachweis werden Übernachtungskosten bis zur Höhe des Pauschbetrages unter Beachtung der jeweils gültigen Steuerrichtlinien erstattet. Dieser Pauschbetrag beträgt zurzeit 20,00 €. Höhere Kosten werden nur gegen Beleg erstattet.

3. Reisekosten bei Pkw-Benutzung

Für die PKW-Benutzung wird unter Beachtung der jeweils gültigen Steuerrichtlinien eine Pauschale erstattet. Kosten werden, mit dem nach den steuerlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kilometersatz für Dienstreisen erstattet (derzeit € 0,30 pro km). Die Mitfahrerpauschale entfällt. Es wird nur die kürzeste Straßenverbindung berücksichtigt, begründete Umwege müssen nachgewiesen werden.

4. Aufwandsentschädigung für Lehrer, Kampfrichter, sportl. Leitung:

Aufwandsentschädigung für Lehrer pro 45 min-Einheit 15,00 €

Aufwandsentschädigung für Lehrer bei
Wochenlehrgängen (sieben Tage) 525,00 €

Kampfrichter und sportliche Leitung erhalten je angebrochene
Zeitstunde, ausschließlich der Zeit für An- und Abreise eine
Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €
(Gültig bis 31.12.2023)

Offiziell eingesetzte Kampfrichter erhalten ein Kleidergeld 6,00 €

Hinweis:

- **Der Empfänger hat für eventuelle Versteuerungen dieser Beträge selbst zu sorgen!**